Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, den 19. Oktober 2021

25.17.20-007/2020-001

Öffentliche Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur UVP-Pflicht des Straßenbahnvorhabens
„Neubau einer Lagerhalle mit Werkstatt und Leitstand in Dortmund-Barop“

Die H-Bahn-Gesellschaft Dortmund mbH beantragt gemäß §§ 28, 9 Personenbeförderungsgesetz die Genehmigung für den Neubau einer Lagerhalle mit Werkstatt und Leitstand an der Wilhelm-Dilthey-Straße in Dortmund-Barop.

Die Errichtung der Lagerhalle mit mechanischer Werkstatt und Elektrowerkstatt soll der Funktionsfähigkeit der H-Bahn und ihrer Infrastruktur dienen. Die technische Bearbeitung von Bauteilen und Komponenten erfolgt bisher provisorisch in Werkstätten und Räumlichkeiten der Technischen Universität Dortmund sowie teilweise innerhalb der Wartungshalle Campus Süd in sehr beengten und dafür nicht geeigneten Platzverhältnissen. Zur Sicherstellung der Betriebssicherheit ist zudem die Einrichtung eines selbstständigen Leitstandes vorgesehen. Bisher ist der Leitstand in einem Nebenraum der Technischen Universität Dortmund situiert. Insbesondere im Hinblick auf zukünftig geplante Betriebserweiterungen der H-Bahn-Infrastruktur und zur Berücksichtigung der Komponenten zukünftiger Leittechnik und -technologie soll der Leitstand nun in einem speziell dafür vorgesehenen Raum in dem Neubau der H-Bahn-Gesellschaft mbH untergebracht werden.

Gemäß der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) ist das Vorhaben aufgrund der Einrichtung des selbstständigen Leitstandes unter Ziffer 14.11 „Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörenden Betriebsanlagen“ einzuordnen.
Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Plangenehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde vom 23.07.2021 und der Oberen Naturschutzbehörde vom 30.08.2021 und 04.10.2021.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung beruht im Wesentlichen auf den folgenden **Kriterien**:

1. Merkmale des Vorhabens
Das Vorhaben erstreckt sich über eine Fläche von 445,04 m². Zur Errichtung der Maßnahme wird eine Brachfläche genutzt, die vormals in den 1960er Jahren als Standort eines temporären Lehr- und Bürogebäudes der TU Dortmund diente. Zwischenzeitlich wurde die Fläche als

Ablagerungsfläche für Gartenabfälle und Bauschutt genutzt. Das Bauvorhaben stellt eine Nachfolgenutzung der Fläche dar. Im Zuge der Neubaumaßnahme sollen durch Bauschutt und Gründungsreste verunreinigte Flächen renaturiert werden.

2. Standort des Vorhabens

Das geplante Vorhaben befindet sich im südwestlich gelegenen Stadtteil Barop der Stadt Dortmund. Das Bauvorhaben liegt an der Wilhelm-Dilthey-Straße und wird größtenteils vom Geltungsbereich des Bebauungsplans Hom 109 erfasst. Der Bebauungsplan setzt für den Bereich der geplanten Lagerhalle mit Werkstatt und Leitstand das Sondergebiet „Universität Dortmund“ fest. Im Süden überschreitet das Bauvorhaben den Geltungsbereich des Bebauungsplanes geringfügig. Diese Überschreitung führt nach Beurteilung der Unteren Bauordnungsbehörde der Stadt Dortmund allerdings vor dem Hintergrund des gemeinwohlorientierten Ziels des Bauvorhabens zu keinen zusätzlichen Auflagen.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht sind mit dem Bauvorhaben lediglich geringfügige Eingriffe in die Natur und Landschaft verbunden. Aufgrund des Neubaus der Lagerhalle mit Werkstatt und Leitstand müssen insgesamt fünf Ahorne und eine Erle gefällt werden. Des Weiteren müssen drei Haseln aus dem Vorhabenbereich entfernt werden. Der Vorhabenträger wird entsprechende Ersatzpflanzungen vornehmen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien nach der Anlage 3 zum UVPG zu beurteilen. Die Beurteilung hat ergeben, dass durch die beantragte bauliche Maßnahme der H-Bahn-Gesellschaft mbH keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgelöst werden.
Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG bedarf.

Bei der Maßnahme werden Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt. Das Planungsvorhaben bedarf keines Planfeststellungsverfahrens.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 25
Im Auftrag
Ittermann